

Richtlinie der Gemeinde Dettingen an der Erms für die Vergabe von Wohnbaugrundstücken im Reservierungsverfahren

I. Vorbemerkung

Diese Vergaberichtlinie findet Anwendung, soweit der Gemeinderat die Auswahl und Vergabe von kommunalen Wohnbaugrundstücken nach dieser Bauplatzvergaberichtlinie beschlossen hat.

Die Veräußerung der Bauplätze erfolgt sowohl an einheimische als auch an auswärtige Bauplatzbewerber¹.

Um die Erreichung der mit der Bauplatzvergabe verfolgten städtebaulichen Ziele sicherzustellen, sind von den Bewerbern die in Ziff. IV. dargestellten vertragliche Sicherungsinstrumente zu erfüllen.

Ein Rechtsanspruch auf Grunderwerb besteht nicht und kann auch aus dieser Vergaberichtlinie nicht abgeleitet werden

II. Teilnahmevoraussetzungen

1. Es können sich volljährige natürliche und voll geschäftsfähige Personen sowie juristische Personen bewerben. Jeder Bewerber kann nur ein Baugrundstück erhalten. Eine Bewerbung auf mehrere Grundstücke ist zulässig; die gewünschte Priorität ist anzugeben.
2. Gemeinsame Bewerbungen (z.B. von Ehegatten, Lebenspartnern oder sonstigen Erwerbergemeinschaften) sind möglich. Alle benannten Personen müssen im Falle der Zuteilung als Käufer in den Kaufvertrag aufgenommen werden. Änderungen der Erwerberkonstellation bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.
3. Der Bewerbung ist eine Finanzierungsbestätigung eines Kreditinstituts oder eines sonstigen zur Darlehensvergabe berechtigten Finanzdienstleisters beizufügen. Die Bestätigung darf bei Einreichung nicht älter als einen Monat sein und muss die Mindestfinanzierungssumme von 400.000,- Euro ausweisen.
4. Die Bewerbung wird erst berücksichtigt, wenn die vollständigen Unterlagen vorliegen.

III. Vergabeverfahren (Reservierungsverfahren)

1. Die Vergabe beginnt mit dem in der öffentlichen Bekanntmachung ausdrücklich benannten Startzeitpunkt. Vor diesem Zeitpunkt eingehende Anfragen werden nicht berücksichtigt. Maßgeblich für die Reihenfolge der Vergabe ist anschließend der Zeitpunkt des Eingangs der vollständigen Reservierungsanfragen (Datum und Uhrzeit).

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

2. Die Bewerbung kann schriftlich oder per E-Mail eingereicht werden. Für die zeitliche Reihenfolge ist der der Eingang bei der Gemeinde maßgeblich. Später eingehende Bewerbungen für ein bereits reserviertes Grundstück werden auf eine Warteliste gesetzt. Wird eine Reservierung nicht fristgerecht genutzt, erhält der nächste Bewerber auf der Warteliste ein Angebot.
3. Die Reservierungsanfrage gilt nur dann als vollständig, wenn alle folgenden Unterlagen beigefügt sind:
 - Ausgefülltes Reservierungsformular
 - Finanzierungsbestätigung
 - Identitätsnachweis (z.B. Kopie Personalausweis); bei juristischen Personen ein Registernachweis (z.B. Handelsregistrauszug)
4. Die Reservierung eines Baugrundstücks erfolgt für die Dauer von 4 Wochen. Innerhalb dieser Frist hat der Bewerber eine verbindliche Kaufabsichtserklärung abzugeben.
5. Gehen für dasselbe Baugrundstück mehrere vollständige Bewerbungen ein, wird die Vergabe anhand der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs vorgenommen. Alle weiteren vollständigen Bewerbungen für dieses Grundstück werden in der Reihenfolge ihres Eingangs in eine Warteliste aufgenommen. Wird eine bestehende Reservierung nicht fristgerecht in Anspruch genommen oder kommt ein Kaufvertragsabschluss aus von dem reservierenden Bewerber zu vertretenden Gründen nicht zustande, erhält der jeweils nächste Bewerber auf der Warteliste das Angebot zur Reservierung.

IV. Vertragsbedingungen

Der Gemeinderat kann zur Sicherung des mit der Bauplatzvergabe verfolgten städtebaulichen Ziele ergänzende oder weitergehende Vertragsbedingungen festlegen. Solche Bedingungen können insbesondere Bauverpflichtungen innerhalb bestimmter Fristen, Anforderungen an die energetische oder gestalterische Ausführung, Beschränkungen der Weiterveräußerung bis zur Erfüllung vertraglicher Pflichten oder die Vereinbarung von Sicherungsinstrumenten wie Bürgschaften, Wiederkaufsrechten oder Vertragsstrafen umfassen. Die jeweils geltenden Vertragsbedingungen werden den Bewerbern vor Beginn des Bewerbungsverfahrens in geeigneter Weise bekannt gegeben und sind Grundlage des später abzuschließenden Kaufvertrags.